
Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 5 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp — Inserate franko an die Expedition.

Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Aenderung der Konzession eines elektrischen Strassenbahnnetzes in Lausanne und Umgebung.

(Vom 21. September 1907.)

Tit.

Die Gesellschaft elektrischer Strassenbahnen in Lausanne hat dem Eisenbahndepartement eine Vorlage betreffend Herstellung der Verbindung mit dem Schlachthause der Stadt Lausanne mittelst eines Industriegeleises eingereicht. Da die Konzession der elektrischen Strassenbahnen in Lausanne die Beförderung lebender Tiere nicht vorsieht, so wurde der Prüfung und Genehmigung dieser Vorlage vorgängig die Gesellschaft eingeladen, ein Gesuch um Änderung ihrer Konzession zu stellen.

Mittelst Schreibens vom 10. September 1907 und Telegramms vom 17. dies an das Eisenbahndepartement zu Händen des Bundesrates stellt nun die Direktion der Strassenbahnen in Lausanne ein Gesuch um Änderung ihrer Konzession vom 22. Dezember 1905 (E. A. S. XXI, 356) in dem Sinne, dass ihre Unternehmung ermächtigt würde, eventuell die Beförderung lebender Tiere als Stückgutsendung und in ganzen Wagenladungen zwischen Renens S. B. B. und dem Schlachthause Lausanne zu übernehmen.

Der Staatsrat des Kantons Waadt, dem dieses Begehren zur Begutachtung überwiesen wurde, hat dasselbe mit Schreiben vom 13. September in empfehlendem Sinne begutachtet.

Da auch wir gegen die gewünschte Änderung keine Einwendungen zu erheben haben, empfehlen wir Ihnen den nachstehenden Entwurf eines Bundesbeschlusses, der dem gestellten Begehren Rechnung trägt, zur Annahme.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 21. September 1907.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Müller.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

Aenderung der Konzession elektrischer Strassenbahnen
in Lausanne und Umgebung.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1. einer Eingabe und eines Telegramms der Direktion der Société des tramways lausannois vom 10. und vom 17. September 1907;
2. einer Botschaft des Bundesrates vom 21. September 1907,

beschliesst:

I. Die durch Bundesbeschluss vom 22. Dezember 1905 (E. A. S. XXI, 356) erteilte Konzession für den Bau und Betrieb eines elektrischen Strassenbahnnetzes in Lausanne und Umgebung wird wie folgt abgeändert:

1. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„Die Gesellschaft übernimmt die Beförderung von Personen und Gepäck, eventuell auch von Gütern und lebenden Tieren, letztere nur zwischen Renens S. B. B. und dem Schlachthause Lausanne.“

2. Es wird ein Artikel 15 *a* eingeschaltet, der folgende Fassung erhält:

„Wird die Beförderung lebender Tiere zwischen Renens S. B. B. und dem Schlachthause Lausanne eingeführt, so setzt der Bundesrat die Taxen und die Bedingungen hierfür nach Anhörung der Gesellschaft fest.“

II. Der Bundesrat ist mit dem Vollzuge dieses Beschlusses, der am 1. Oktober 1907 in Kraft tritt, beauftragt.

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Aenderung der
Konzession eines elektrischen Strassenbahnnetzes in Lausanne und Umgebung. (Vom 21.
September 1907.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale

Jahr	1907
Année	
Anno	

Band	5
Volume	
Volume	

Heft	42
Cahier	
Numero	

Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	

Datum	02.10.1907
Date	
Data	

Seite	181-183
Page	
Pagina	

Ref. No	10 022 586
---------	------------

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.